

GEMEINDE ULMIZ



REGLEMENT BETREFFEND
VERWALTUNGSGEBUEHREN
IM RAUMPLANUNGS - UND
BAUWESEN

Die Gemeindeversammlung von Ulmiz

gestützt:

auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG)

auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG)

auf Artikel 66 Absatz 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983 (RPBG)

auf das Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (AR/RPBG)

erlässt:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand

Artikel 1

1

Gegenstand des vorliegenden Reglements ist die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Raumplanungs- und Bauwesen.

2

Das Reglement legt insbesondere den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgaben sowie deren Berechnungskriterien und Höchstbeträge fest.

Kreis der
Abgabepflichtigen

Artikel 2

Schuldner der Verwaltungsgebühren ist der Gesuchsteller, welcher das Gemeinwesen um eine oder mehrere der in Artikel 3 bezeichneten Leistungen ersucht.

II. VERWALTUNGSGEBUEHREN

Gebühren-
pflichtige
Leistungen

Artikel 3

1

Der Gebührenpflicht unterliegen:

- a) die Begutachtung von Vorprüfungsgesuchen und definitiven Gesuchen betreffend Detailbebauungspläne.
- b) Vorprüfungsgesuche, Gesuche um Standortbewilligung sowie endgültige Gesuche betreffend Bauprojekte.

Der Begriff des Bauprojekts umfasst die Erstellungs-, Wiederaufbau-, Umbau-, Vergrößerungs-, Instandstellungs-, Abbruch- und Materialausbeutungsarbeiten sowie alle anderen bewilligungspflichtigen Arbeiten.

2

Der Gebührenpflicht unterliegen ebenfalls die Kontrolle der Arbeiten, die Ausstellung des Uebereinstimmungsnachweises und der Bezugsbewilligung, die Ortsbesichtigungen, die Einspracheverhandlungen usw.

Berechnungskriterien

Artikel 4

1

Die Gebühren setzen sich aus einer Grundtaxe und einer proportionalen Gebühr zusammen. Die Grundtaxe dient zur Deckung der Kosten der Eröffnung und Erledigung eines Dossiers (Abs. 2). Die proportionale Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet (Abs. 3).

2

Die Grundtaxe beträgt:

a) für das vereinfachte Verfahren (kleines Baugesuch) Fr. 50.--

b) für das ordentliche Verfahren (grosses Baugesuch) Fr. 100.--

3

Die proportionale Gebühr ist ein Stundentarif. Er beträgt Fr. 80.--.

Höchstbetrag

Artikel 5

Die Gebühr darf Fr. 5'000.-- nicht übersteigen.

III GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Zeitpunkt der Erhebung

Artikel 6

1

Die Verwaltungsgebühren werden bei der Genehmigung der Detailbebauungspläne oder der Erteilung der Bewilligung erhoben.

2

Die Kontrollgebühren werden nach Abschluss der Bauabnahme erhoben.

3

Bei den Vorprüfungsgesuchen wird die Verwaltungsgebühr innert sechs Monaten seit Zustellung des Vorprüfungsberichts erhoben, sofern innert dieser Frist nicht ein endgültiges Gesuch eingereicht wird.

4

Für jede bei Fälligkeit nicht bezahlte Verwaltungsgebühr wird ein Verzugszins von 8 % geschuldet.

Rechtsbehelfe Artikel 7

1

Einsprachen gegen Gebührenpflicht und -betrag der in diesem Reglement vorgesehenen Abgaben sind schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsverfügung an den Gemeinderat zu richten.

2

Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Erhalt beim Oberamtmann mit Beschwerde angefochten werden.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

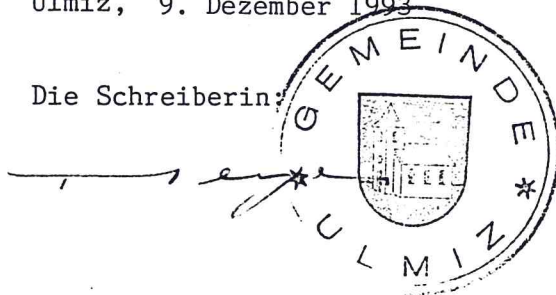
Inkrafttreten Artikel 8

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Ulmiz

Ulmiz, 9. Dezember 1993

Die Schreiberin:



Der Ammann:

W. B. Batsip

Genehmigt von der Baudirektion

Freiburg, 9. APR. 1994

Der Staatsrat, Baudirektor

[Signature]